



Stiftungen

Schutz, Sicherheit

und dies auch bleiben sollen. Oder wenn sich im Vermögen ein mittelständisches Unternehmen befindet, das vor der Zerschlagung oder auch einer späteren Übernahme geschützt werden soll. Nichts wäre dem Stifter ein größerer Gräuel als eine Realteilung, die das über die Jahre mit Fleiß und Geschick aufgebaute Vermögen nach mehreren Erbgängen in viele einzelne Atome zerlegt.

Ein Teil des Vermögens soll drittens häufig dazu genutzt werden, das Gemeinwohl zu fördern. Nicht selten geht es vermögenden Menschen nämlich darum, der Gesellschaft etwas zurückzugeben und Gutes zu tun – gemäß dem Motto: Geben ist schöner als nehmen! Unter Ärzten sehr beliebt sind beispielsweise die Förderung von Bildung und der (medizinischen) Wissenschaft und Forschung, aber auch die Vergabe von Stipendien und die Förderung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Entwicklungsländern sind häufig anzutreffende Stiftungsaktivitäten.

Last not least soll der Übergang des Vermögens steuerlich optimiert erfolgen.

Vorzüge einer Stiftung

Mit Stiftungslösungen lassen sich die genannten Ziele erreichen. Eine Stiftung ist eine körperschaftlich organisierte Rechtsform, wie zum Beispiel eine GmbH. Der wesentliche Unterschied besteht freilich darin, dass eine Stiftung keinen Gesellschafter hat. Sie gehört also niemandem und wird

Stiftungen sind gut geeignet für die sichere Vermögensnachfolge. Zahlreiche Persönlichkeiten haben es vorgemacht.

Viele vermögende Privatpersonen setzen zunehmend auf Stiftungen für die Gestaltung ihrer Vermögens- und gegebenenfalls auch Unternehmensnachfolge. Neben Stiftungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, sind dabei vor allem Familienstiftungen interessant. Zahlreiche bekannte Persönlichkeiten haben es in den letzten Jahren vorgebracht und ihre eigene Familienstiftung gegründet. Nicht gemeint sind damit freilich Stiftungen ausländischen Rechts als Vehikel zur Steuerhinterziehung. Vorliegend soll nur von klassischen deutschen Stiftungen die Rede sein, die deutschem Recht unterliegen und seriöse Zwecke verfolgen.

Was Stifter motiviert

Stifter werden beim Thema Nachfolgeplanung meist von vier Motiven geleitet:

Erstens wollen sie die nächsten Angehörigen finanziell abgesichert wissen. Selbst das schwarze Schaf der Familie, das sich als völlig ungeeignet erwiesen hat, mit Geld umzugehen, soll – so meist der Wille des Stifters – abgesichert werden und in den Genuss regelmäßiger Ausschüttungen kommen.

Zweitens soll das Vermögen langfristig und als Einheit erhalten bleiben. Das gilt vor allem für Immobilien, die möglicherweise schon seit Generationen in Familienbesitz sind

und steuerliche Vorteile

allein durch ihre Satzung und das Vermögen, das der Stifter ihr gibt, bestimmt. Wird das Vermögen auf die Stiftung übertragen, bleibt es dort auf ewig als Einheit erhalten. Diese Unbeweglichkeit der Stiftung dient sowohl als Schutz vor einer Übernahme als auch vor einer Zersplitterung durch Erbgänge.

Statt Gesellschafter kennt eine Familienstiftung Begünstigte – in der Regel sind das die engsten Familienmitglieder. Auf Wunsch des Stifters wendet der Stiftungsvorstand, meist der Stifter selbst, den Begünstigten Zahlungen aus den Stiftungserträgen zu. Das Vermögen an sich bleibt aber gewissermaßen im goldenen Käfig der Stiftung eingeschlossen und ist damit auch vor dem Hallodri in der Familie, der das Vermögen am liebsten verjubeln würde, geschützt.

Steuerlich interessant sind Familienstiftungen vor allem dann, wenn betriebliches Vermögen auf sie übertragen wird, also zum Beispiel ein Unternehmen oder aber auch gewerbliche Beteiligungen (geschlossene Fonds) – im Einzelfall kann sogar eine komplett steuerfreie Übertragung gelingen. Die laufende Besteuerung ist wiederum dann besonders attraktiv, wenn die Stiftung im Wesentlichen nur nichtgewerbliche Vermögensverwaltung betreibt. Dann sind die Erträge lediglich mit 15,825 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag zu versteuern, weil keine Gewerbesteuer anfällt. Eine rechtzeitige Planung hilft, auch vermeintliche Nachteile einer Familienstiftung, wie die sogenannte Erbschaftsteuer oder Ansprüche von Pflichtteilberechtigten, zu umgehen.

Will der Stifter nicht nur seine Familie versorgt wissen, sondern zu-

sätzlich Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft, den Sport oder sonstige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche/religiöse Zwecke fördern, bietet es sich an, zusätzlich eine gemeinnützige Stiftung zu errichten. Sie ist vollständig von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Außerdem kann der Stifter seine Vermögensübertragung in gewissen Grenzen als Sonderausgabenabzug steuerlich geltend machen (20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte plus – auf zehn Jahre verteilt – eine Million Euro beziehungsweise im Fall eines Ehepaares in der Regel zwei Millionen Euro).

Wie stiften nicht geht

Interessierte Stifter sollten jedoch auf keinen Fall auf die Empfehlungen dubioser Finanzberater hereinfallen. Das Stiftungs- und Steuerrecht ist zu komplex, als dass es von gewöhnlichen Finanzberatern und Versicherungsvermittlern seriös beherrscht werden könnte. Gerade in den letzten Jahren hat die Zahl derjenigen „Stiftungsmodelle“, die sich nach wenigen Jahren als unbrauchbar erwiesen haben, weil sie von vornherein falsch aufgesetzt waren, stark zugenommen – zum Vorteil der Finanzvertriebe, die auf diese Art und Weise viel Geld verdienen, aber zum Leidwesen der arglosen Stifter, die entsprechend viel Geld verbrannt haben. Unter den geschröpften Stiftern befinden sich übrigens überraschend viele gut verdienende Ärzte. Offenbar mangelt es Medizinern an der nötigen Zeit, um sich sorgfältig mit den ihnen vorgelegten Angeboten auseinanderzusetzen. Häufig schenken sie den Versprechungen

vermeintlich seriöser Finanzberater viel zu schnell ihr Vertrauen – und ihr Geld.

Nicht überall, wo Stiftung darauf steht, ist eben auch eine (vernünftige) Stiftung darin. Die Zahl der möglichen Fehler ist groß. Sie reichen vom Verlust des Sonderausgabenabzugs über den Entzug der Gemeinnützigkeit der Stiftung, strafbare Verstöße gegen das Kreditwesengesetz, überhöhte Provisionen und Kosten für die Vermittlung und die Stiftungsverwaltung, die Nutzung der von der Stiftung gewährten Darlehen für Investments in Schneeballsysteme bis hin zum fehlenden Schutz vor der Insolvenz im Fall sogenannter Treuhandstiftungen. Jeder einzelne Fehler ist meist folgenschwer und für den Stifter äußerst kostenträchtig.

Wie immer bei Geldanlagen oder Entscheidungen von langfristiger Bedeutung sollte der geeignete Stifter spätestens dann stutzig werden, wenn sich alles zu gut anhört, um wahr zu sein. In der Regel ist dann tatsächlich etwas faul. Verschweigt der Vermittler zum Beispiel, dass das Kapital, das der Stifter in die Stiftung einzahlt, künftig der Stiftung gehört und nicht ohne weiteres zurückgefordert werden kann, ist Vorsicht geboten. Auch wenn der Vermittler Stiftungen als Allheilmittel zur Lösung sämtlicher Probleme des Stifters anpreist und nicht in der Lage ist, die Vor- und Nachteile einer Stiftung präzise zu benennen, sollte der Stifter die Finger von der Sache lassen.

Wer sich ernsthaft für eine seriöse Nachfolgeplanung mittels einer Stiftung interessiert, sollte sich an einen in Stiftungs-, Steuer- und Nachfolgefragen erfahrenen Rechtsanwalt wenden, der den Stifter unabhängig von Provisionsinteressen ausführlich berät, gemeinsam mit dem Stifter die optimale Stiftungsstruktur gestaltet, die nötigen Verträge aufsetzt und dem Stifter vor allem auch nach der Gründung seiner Stiftung mit Rat und Tat zur Seite steht. RA Stefan Winheller, Winheller Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main